

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Laner.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Zeile oberer Raum 15 Pfg.
Reklamzeile 60 Pfg.

Nr. 110.

Samstag, den 14. September 1918

Postfach 100
Frankfurt (Main) Dr. 1918

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Feuerwehr.

Sonntag, den 15. September 1918, vormittags 8 Uhr findet eine Übung der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehr statt. Und haben zu erscheinen sämtliche Mannschaften der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehr, die durch die St. Karl-Fr. Johann-Berg, Josef-Daniel und Joseph-Schwab eingeladen werden.

Entschuldigungen können nur auf dem Rathaus angebracht werden.

Der ohne Entschuldigung fehlt, wird bestraft.
Antrag: Freiwillige: 2. Kof. Helm. Pflicht: Knechtel anlegen.
Die Polizeiverwaltung. O. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 16. September 1. J., vorm. 3 Uhr, endet die Sommerzeit und sind die Uhren auf 2 Uhr zurückzuführen.
Hochheim a. M., 12. September 1918.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Jagdverordnungen für 1918 liegt vom 15. September 1. J. ab zwei Wochen lang im Rathaus während der Dienststunden offen. Gegen die Jagd ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.
Hochheim a. M., den 11. September 1918.
Der Jagdvorsteher. O. B. Dr. Doeffler.

Betrifft die Ausgabe der Prospekten.

Die Ausgabe der Prospekten für die nächste Woche erfolgt am Samstag, den 14. September 1. J., vormittags von 8-1 Uhr in folgender Reihenfolge:
von 8-9 Uhr die Nummern 1 bis 300,
von 9-10 Uhr die Nummern 301 bis 600,
von 10-11 Uhr die Nummern 601-900,
von 11-12 Uhr die Nummern 901-1200,
von 12 bis 1 Uhr die Nummern 1201 bis Schluss.

Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten und werden Inhaber von Karten, welche nicht an der Reihe sind, zurückgewiesen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jede unangelegte Weiterverbreitung der Prospekten wie der Jagdprospekten verboten ist und mit empfindlichen Strafen geahndet wird. Insbesondere sind die Jagdprospekten nach Befehl des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben.

Nach der Verfügung des Kreisamtes in Wiesbaden erhalten die Kreisgruppen am 15. d. Mts. ab Prospekten sowie die Schmarbenergebnisse und werden diese Karten gleichzeitig mit herausgegeben.

Hochheim a. M., den 12. September 1918.
Der Magistrat. O. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung.

betreffend Sachliche Gewerbesteuer.
Da wegen Mangel an Rohstoffen neue Güter von den Fabrikanten nicht mehr hergestellt werden und von den in Gebrauch befindlichen Gütern des kommunalen Verbandes fortwährend ein Teil wegen Inanspruchnahme ausbleibt, reichen die zur Zeit zur Verfügung stehenden Güter nicht mehr aus, um das Getreide rechtzeitig wie erforderlich an allen Orten zur Mähezeit für Getreide nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 zu verkaufen. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Nach § 15 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 27. 6. 18. U. S. 680 werden die Höchstpreise für Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter. Für schnelle Lieferung von Getreide ohne Güter.

Bekanntmachung, betreffend die Hahnenkennung der Hahnenkennungsnummer aus Riefel.

Vom 1. August 1918.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Kruppengesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 567) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Hahnenkennungsnummer aus Riefel sind einzugeben. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gültiges Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Ermächtigung beauftragten Stellen niemand verpflichtet, diese Hahnenkennungsnummer zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Hahnenkennungsnummer aus Riefel bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankguthaben oder Reichsbankguthaben und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) haben die durch die Reichsbank und andere durch den Reichsbanklauf im Dienste der Reichsbank sowie auf verfallende Hahnenkennungsnummer.

Berlin, 1. August 1918.
Der Reichskanzler. O. B.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., 12. September 1918.
Der Bürgermeister. O. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung, betreffend die Hahnenkennung der Hahnenkennungsnummer aus Riefel.

Hierdurch wird bekannt, daß die Hahnenkennungsnummer aus Riefel die Hahnenkennungsnummer der Reichsbank sind. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gültiges Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Ermächtigung beauftragten Stellen niemand verpflichtet, diese Hahnenkennungsnummer zu nehmen.

§ 1. Die Hahnenkennungsnummer aus Riefel sind einzugeben. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gültiges Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Ermächtigung beauftragten Stellen niemand verpflichtet, diese Hahnenkennungsnummer zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Hahnenkennungsnummer aus Riefel bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankguthaben oder Reichsbankguthaben und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) haben die durch die Reichsbank und andere durch den Reichsbanklauf im Dienste der Reichsbank sowie auf verfallende Hahnenkennungsnummer.

Berlin, 1. August 1918.
Der Reichskanzler. O. B.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., 12. September 1918.
Der Bürgermeister. O. B. Dr. Doeffler.

Unordnung, betreffend Anordnung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 613) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischverordnungen vom 27. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Anordnung mit Ausnahme der hohenzollernischen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.
Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (im Stadtkreis dem Magistrat, im Landkreis dem Kreisamtsrat) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung, dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Einzeigen besondere Vorschriften vorzuschreiben.

§ 2.
Zusammenfassungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischverordnungen vom 27. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) bestraft.

§ 3.
Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 21. August 1918.
Preussischer Staatsminister für Volksnahrung.
In Vertretung: Peters.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Beteiligten, daß die in § 10 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 vorgesehene Genehmigungspflicht der Hauschlachtung

gen durch diese Bekanntmachung der zur Hauschlachtung aufgestellten Tiere in keiner Weise eine Abänderung erfährt, daß aber bei Verstoß gegen die Anordnungen die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden wird.

Die auf Grund meiner Bekanntmachung vom 20. Juni 1918 bei dem Kreisamtsrat bereits ordnungsgemäß vorgenommenen Anmeldungen brauchen nicht wiederholt zu werden.
Wiesbaden, den 5. September 1918.
Der Vorsitzende des Kreisamtsratshaus:
O. B. H. H. 303.
von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Der Kaiser an die Arbeiter.

Ab Offen, 11. September. Nachdem Herr Krupp von Bohlen und Halbach dem Kaiser für sein Erscheinen gedankt hatte und ihm die herzlichsten Wünsche der Werksangehörigen für die weitere Besserung im Befinden der Kaiserin ausgesprochen hatte, hielt der Kaiser folgende Ansprache:

Meine lieben Freunde von den Kruppischen Werken! Schon lange hat es mich in diesem Kriege zu Ihnen hingezogen; aber wie Sie wissen, haben mich vielfache militärische und politische Pflichten auf die verschiedensten Schlachtfelder in den verschiedensten Gegenden des vom Weltkrieg durchtobten Europas gerufen.

Deshalb habe ich meinen Plan, zu Ihnen zu kommen, immer wieder aufzuschieben müssen. Nunmehr ist es mir zu meiner Freude endlich gelungen, hierher zu kommen in die Werke, die ich seit meiner frühesten Kindheit an in ihrer Entwicklung beobachten konnte, und deren Besuch mich immer wieder erfüllt hat mit der höchsten Bewunderung deutscher Wissenschaft, Gründungsgeist und Laust.

Es gilt heute dem Kruppischen Direktorium, den Werksleitern, den Arbeitern und Arbeiterinnen meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die geradezu überwältigende Art und Weise, in der die Kruppischen Werke dem deutschen Heer und seinem Obersten Kriegsherrn zur Verfügung gestanden haben und weit über menschliches Ermessen und Hoffen hinaus das Material geliefert haben, das die Armeen im Laufe der kriegsbedingten Anforderungen in diesem gewaltigen Kriege von Ihnen hat verlangen müssen.

Gewaltiges ist geleistet worden vom Direktorium, dem Werkleitern, den Arbeitern und Arbeiterinnen und das unter steigenden Schwierigkeiten der Ernährung, in der Fehlbildung, unter Verlusten, Trauer und Sorgen aller Art, von denen kein Haus verschont geblieben ist, wobei das Härteste noch das schillernde Arbeiterhaus.

Und dazu noch die Sorge für Kinder und die deutsche Frau die nicht allein die Sorge für Kinder und Haus ohne den Mann tragen mußte, sondern ebenfalls ihre Stärke in der Arbeit unter verheerender Wühlmacht einbringen mußte, um Waffen und Verteidigungsmittel den Männern draußen nicht fehlen zu lassen.

Eine ganz ungeahnte Mobilisierung ist es gewesen, diese zweite industrielle Mobilisierung ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes. Anforderungen wie sie noch nie an das deutsche Volk gestellt worden sind, und trotzdem ist ihnen willig und freudig entsprochen worden. Da möchte ich vor allen Dingen meinen warmen Dank als Bundesvater aussprechen, den Frauen sowohl als auch den Mädchen und den Männern, daß sie so opferwillig ihre Pflicht getan haben, trotz der drückenden Sorge von Not und Elend, die uns alle betroffen hat. Es soll in unserem Volke niemand glauben, daß ich darüber nicht Bescheid weiß. Ich habe auf meinen Fahrten durch das Land mit manchem Witwe, mit manchem Bauern und in Ost und West mit manchem Landwehrmann und Bauhufmann gesprochen, der das Herz schwer hatte von Sorgen, die aber überstrahlt wurden von dem Gedanken: Erlebe die Pflicht, das andere kommt später.

Ich habe eure Sorgen in tiefstem Herzen empfunden. Was an landesväterlicher Erregung das geistlichste können, um die Last nach Möglichkeit zu mildern und die Sorge unseres Volkes zu vertreiben, das ist geschehen. Es hätte manches anders gemacht werden können, und daß darüber Sie und die Kruppische Verwaltung herrscht, ist kein Wunder. Aber wenn verstanden wird das letzte Ende? Wer hat davon schon am Anfang des Krieges gesprochen, daß die deutsche Frau und das deutsche Kind ausgehungert werden sollten? Wer ist es gewesen, der den furchtbaren Haß in diesen Krieg hineingebracht hat? Das waren die Feinde. Wir wollen uns doch darüber klar sein, wie die Dinge liegen. Ein jeder von Euch, bis in die fernste Ecke unseres Vaterlandes hinein weiß, daß ich keinen Schritt unersucht gelassen habe, wieviel Krieg und der Gefährdung der geklärten europäischen Welt diesen Krieg möglich abzurufen. Am Dezember des Jahres 1916 habe ich ein solches, klares und unumwundenes Friedensangebot im Namen des Deutschen Reiches und meiner Verbündeten den Gegnern übergeben. Haben, Spott und Verachtung ist die Antwort gewesen. Der da oben kennt mein Gefühl der Verantwortung. Wiederholt in den vergangenen Monaten haben verantwortliche Leiter aus der Regierung des Reiches in unabweisbarer Weise jedem, der es verstehen wollte, zu verstehen gegeben, daß wir jederzeit bereit sind, die Hand zum Frieden zu bieten. Die Antwort war der ausgeprochene Vernichtungswille, die Austreibung und Zerschmetterung Deutschlands. Es gehören zum Friedensdenken zwei Dinge nicht beide wollen, vermag der eine nichts, vorausgesetzt, wenn er nicht den anderen niedermacht. So steht der absolute Vernichtungswille unserer Gegner uns gegenüber, und dem absoluten Vernichtungswillen müssen wir den absoluten Willen, unsere Existenz zu wahren, entgegenstellen. Unter tapferen Helden brauchen wir Euch diesen Willen durch die Tat gezeigt, sei es im Fortkämpfen, sei es in der Rückwärtsbewegung, sei es im Stillstandslager. Es kommt nur darauf an, daß der Gegner möglichst viel verliert. Das ist erfolgt und das geschieht noch weiter. Unsere Lebensmühe war es Euch bewiesen. Gegen diese Überlegenheit hat es den Feind geschlagen. Unsere U-Boote haben wie der gehende Baum am Lebensmarkt der Gegner, mehr als unsere Feinde es zugeben wollen, wenn es auch manchmal unter Euch zu lange dauert.

Diesen unvergleichlichen Heldentat unseres Heeres und unserer Marine muß ein Rückhalt geschaffen werden. Nicht nur in der Arbeit, sondern auch in Sinn und Gedanken unseres Volkes. Es handelt sich nicht nur darum, unseren tapferen Helden und unsere tapferen Marine Material und Ernt nachzuschicken, sondern es handelt sich auch darum, daß ein jeder Deutsche und eine jede Deutsche weiß, daß wir uns unsere Existenz kämpfen und ringen. Wir werden das Kräfte aufbieten müssen, um uns siegreich zu

...um. In
Hagelbecken
Lübeck als
"eigene W
... ihrem Heim
...berberalchen
... von überal
...stenden G
...Wiederkehr
...stehende H
...schen Bart. E
...rrentstallun
...nen Saal un
...liche Vortr
...sime haben, (on
...scheln und
...nellen unter
...den Tisch entgeg

„Das muß ich einem Augenblick entschuldigen, laßt Sie, 2
gleich wieder da. Und Sie wollten zur Thür hinaus.“

